



Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Riedenburg über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung - MGS)

Die Stadt Riedenburg erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) folgende Satzung:

§ 1 Änderung

In § 3 wird der Abs. 3 gestrichen und durch den folgenden neuen Abs. 3 ersetzt:

¹Die Marktgebühren betragen beim Stadtfest zur Sonnenwende abweichend von Abs. 2 je Markttag

- a) 40,00 € je Warenverkaufsstand bis einschließlich 6,00 m Frontlänge
- b) 60,00 € je Warenverkaufsstand über 6,00 m Frontlänge
- c) 100,00 € pauschal für jeden Verkaufsstand mit Essen und/oder Getränken
- d) 20,00 € pauschal je Auto für Autoaussteller

²Alle Gebühren verstehen sich inkl. Wasser und Strom.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Riedenburg, den 23.05.2022

gez.

Thomas Zehetbauer
Erster Bürgermeister